

Ehedokument: Eingaben an das Offizialat

Arbeitshilfe

Die Dispens von der Trauungsform »Formdispens«

Bedeutung: Auch ein Paar, bei dem nur ein Partner katholisch ist, ist zur kirchlich gültigen Eheschließung an die sogenannte Formvorschrift gebunden. Der Eheschließung muß ein ordinerter Amtsträger oder ein/e Gemeindeführer/in mit einer vom Diözesanbischof für den Einzelfall erteilten Trauvollmacht assistieren. Schließt ein Paar, bei dem beide oder wenigstens ein Partner katholisch ist, die Ehe nur zivilrechtlich, so ist diese Ehe kirchlich nicht gültig. Die vor der zivilen Eheschließung einzuholende Formdispens kann nur einem gemischt konfessionellen Paar erteilt werden und macht die zivil geschlossene Ehe kirchlich gültig.

Eintragung: Eheschließungen mit Dispens von der katholischen Trauungsform sind im Ehebuch der Wohnortspfarrei einzutragen. Dort werden auch die Ehedokumente aufbewahrt. Die Eintragung geschieht aufgrund des zivilen Trauscheines oder des Auszuges aus dem Familienbüchlein. Die Meldung an die Tauforte geschieht durch das gleiche Pfarramt.

Die Dispens von der Kultusverschiedenheit »disparitas cultus«

Die Dispens vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit ermöglicht die gültige Eheschließung zwischen einem/einer katholisch getauften und einem/einer nicht getauften Partner/in.

Die Heilung in der Wurzel »sanatio in radice«

Bedeutung: Die sanatio in radice macht eine zum Beispiel wegen Nichtbeachtung der Formvorschrift kirchlich ungültige Ehe gültig, ohne daß das Eheversprechen erneuert werden muß.

Eintragung: Für die Eintragung gilt das Gleiche wie bei der Formdispens.

Bezug und Eingabe

Für diese Eingaben gibt es das Formular „*Ehe: Formdispens-Kultusverschiedenheit-Sanatio*„. Es kann unter www.bistum-basel.ch oder beim Bischöflichen Ordinariat über die Telefonnummer 032 625 58 18 bezogen werden. Die vollständig ausgefüllte Eingabe ist an das Bischöfliche Offizialat zu senden: Baselstraße 58, Postfach, 4502 Solothurn.

Die Ehehindernisse im Überblick

In den cc. 1083-1094 des CIC werden die Ehehindernisse aufgeführt. Es sind folgende: Fehlendes Mindestalter, Impotenz, bestehendes Eheband, Kultusverschiedenheit, Weihe, Ordensgelübde, Entführung, Gattenmord, Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, Öffentliche Ehrbarkeit, Adoption. Die Dispens vom Ehehindernis der Weihe und des Ordensgelübdes in einem Institut päpstlichen Rechts ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten. Vom Hindernis der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie kann nicht dispensiert werden. Das Bischöfliche Offizialat ist die Anlaufstelle für alle Fälle, in denen eine Dispens nötig ist.

Die außerordentliche Trauvollmacht

Gemeindeführer/innen können für den Einzelfall eine außerordentliche Trauvollmacht beantragen, die ihnen vom Diözesanbischof erteilt wird, wenn die Eheschließung im Gebiet ihrer Pfarrei stattfindet oder innerhalb des Pfarrverbandes, in dem sie tätig sind.